



STADTAMT GMUNDEN

Städtische Kindergärten
A-4810 Gmunden, Rathausplatz 1

Telefon: 07612/794-0

Fax: 07612/794-258

E-mail: stadtamt@gmunden.ooe.gv.at

<http://www.gmunden.at>

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO

für die Kindergärten und die Krabbelstübengruppen der Stadtgemeinde Gmunden

gültig ab 01.02.2018

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Stadtgemeinde Gmunden betreibt öffentliche Kindergärten und Krabbelstübengruppen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010 auf folgenden Standorten:

Kindergarten Marienbrücke:	4 allgemeine Kindergartengruppen 1 Integrationsgruppe 1 Krabbelstübengruppe
Kindergarten Schörihub:	4 allgemeine Kindergartengruppen 2 Krabbelstübengruppen
Kindergarten Stadt:	3 allgemeine Kindergartengruppen 1 Integrationsgruppe 1 Krabbelstübengruppe
Kindergarten Traundorf:	1 allgemeine Kindergartengruppe 1 Integrationsgruppe

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

- 2.1. Die Hauptferien sind mit 5 Wochen festgesetzt und beginnen 5 Wochen vor dem 1. Montag im September. In organisatorisch begründeten Einzelfällen können vom Gemeinderat auch längere Hauptferien beschlossen werden.
- 2.2. Die Weihnachts-, Oster-, und Pfingstferien richten sich nach den Ferien der Volksschule in Gmunden.
Bei entsprechendem Bedarf soll jedoch in dieser Zeit ein Journdienst angeboten werden.
Ein Kindergartenbus wird in dieser Zeit nicht angeboten.
- 2.3. An Zwickeltagen wird bei Bedarf ein Journdienst angeboten. In dieser Zeit wird kein Kindergartenbus angeboten.
- 2.4. Bei ausreichender Anzahl gemeldeter Kinder kann in einen der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen in den Hauptferien ein Saisonbetrieb installiert und betrieben werden.

3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Öffnungszeiten sind wie folgt festgesetzt:

Krabbelstubengruppe(n)

	von:	bis:
Montag – Donnerstag / Halbtag	07:15 Uhr	13:00 Uhr
Montag – Donnerstag / Ganzttag	07:15 Uhr	15:00 Uhr
Freitag	07:15 Uhr	13:00 Uhr

Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag – Donnerstag / Halbtag	07:30 Uhr	13:00 Uhr
Montag – Donnerstag / Ganzttag	07:30 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr	13:00 Uhr
Freitag Kdg Stadt / Ganzttag	13:00 Uhr	16:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird ein Frühdienst (Randzeit) von 06:45 bis 07:30 Uhr festgesetzt. Je nach Bedarf kann diese in den einzelnen Einrichtungen unterschiedlich sein.

Die Kinderbetreuungseinrichtungen werden mit Mittagsbetrieb geführt.

An den Nachmittagen sind nicht alle Gruppen in Betrieb und werden je nach Bedarf zusammengelegt. Bei geringem Bedarf kann es auch zu einrichtungsübergreifenden Lösungen kommen.

Bei Mehrbedarf sind die Nachmittagsplätze bevorzugt an Kinder zu vergeben, deren Eltern entsprechend berufstätig sind. Die Vergabe der Plätze wird jährlich neu festgelegt.

Anzahl der Nachmittagsgruppen:

Kindergarten Marienbrücke	3 Kindergartengruppen
Kindergarten Stadt	2 Kindergartengruppen
	1 Krabbelstubengruppe
Kindergarten Schörihub	2 Kindergartengruppen
	1 Krabbelstubengruppe
Kindergraten Traundorf	1 Kindergartengruppe

An Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen.

Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in den Kinderbetreuungseinrichtungen soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes LGBl.Nr. 39/2007, i.d.g.F. für Kinder allgemein zugänglich.

- Kindergarten: vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
- Alterserweiterte Gruppe: (falls beschlossen) ab dem vollendeten 2. Lebensjahr
- Krabbelstube: ab 1 ½ Jahren

Für die Aufnahme von unter 3 Jährigen ist Voraussetzung, dass deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind.

- Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich und schriftlich bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.
- Für den Kindergarten/Krabbelstube muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
- Der Termin für die Anmeldung wird mit Jänner des jeweiligen Kalenderjahres festgesetzt. In Ausnahmefällen ist eine Anmeldung zu einem anderen Zeitpunkt auch beim Stadttamt Gmunden, Rathausplatz 1, 4810 Gmunden und in den städtischen Kindergärten möglich.
- Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - **Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes in Kopie**
 - **ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes**
 - **Impfbescheinigung**
 - **Daten der Bankverbindung**
 - **Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahre).**

Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, sind diese in folgender Reihenfolge aufzunehmen:

- **Kinder, für die Kindergartenpflicht besteht,**
- **Kinder, die den betreffenden Kindergarten bereits einmal besucht haben,**
- **Kinder, bei denen aus sozialen und erzieherischen Gründen die Aufnahme in den Kindergarten notwendig ist,**
- **Kinder die dem Alter nach der Kindergartenpflicht am nächsten stehen,**
- **Kinder deren Eltern Alleinerzieher, oder beide berufstätig sind,**

Die Zuordnung eines Kindes in einen Kindergarten richtet sich grundsätzlich nach der gültigen Kindertageseinrichtungseinteilung. Sollten nicht alle Kinder in dem Kindergarten, wo sie angemeldet wurden, einen Platz erhalten, so behält sich die Stadtgemeinde Gmunden das Recht vor, einzelne, bzw. mehrere Kinder anderen städtischen Kindergärten zuzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz im „Wunschkindergarten“.

Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht.

Die Stadtgemeinde Gmunden entscheidet über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

5. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit

Der Kindergartenbesuch oder der Besuch einer Krabbelstubengruppe ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt bis 13:00 Uhr nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz beitragsfrei.

Für Kinder die jünger als 30 Monate sind und für Kinder die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag zu leisten.

Ab 13.00 Uhr ist der Besuch von Kindergärten und Krabbelstuben beitragspflichtig.

Für Verpflegung, Materialbeiträge und Kindergartentransport sind für alle Kinder entsprechende Kostenbeiträge zu leisten. Es gelten die jeweiligen Elternbeitragsordnungen der Stadtgemeinde Gmunden.

6. Kindergartenpflicht

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.

- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
 - bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern / Erziehungsberechtigten,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist jeweils zum Monatsende möglich und hat bei der Leitung des jeweiligen Kindergartens schriftlich zu erfolgen.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- d) bei Eltern der Alleinerzieherstatus oder die beiderseitige Berufsausübung i.S. Pkt. 4 Abs. 3 lit. e wegfällt und auf der Anmelde-Liste Kinder vermerkt sind, die die Voraussetzung des Pkt. 4 Abs. 3 lit. a bis e erfüllen, sofern nachweislich die elterliche Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten

Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten und Ferienzeiten ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck erhebt die Stadtgemeinde Gmunden mittels Anmeldeformular, einmal jährlich eine schriftliche Bedarfserhebung durch. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars sind die Eltern fix an ihre Angaben gebunden.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.

10. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchs- und Öffnungszeiten eingehalten werden.

Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr in den Kindergarten gebracht und frühestens ab 11:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder müssen zur Erfüllung des Bildungsauftrages mindestens 4 Stunden am Vormittag anwesend sein. Bei wiederholter Verletzung der Kindergartenpflicht ohne begründete Entschuldigung wird die Aufsichtsbehörde verständigt.

Eltern haben die Leitung des jeweiligen Kindergartens von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten werden den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.

Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, (z. B. Sommerferien) außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.

Die Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dieser wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern, wie z.B. Festen, Ausflügen, außerhalb des Kindergartenbetriebes obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten.

Eltern / Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

Unter 3-jährige Kinder können am Bustransport nicht teilnehmen.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.

11. Pflichten des Rechtsträgers

Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich untersucht werden. Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt.

Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Sonstiges

Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen wird seitens der Stadtgemeinde Gmunden keine Haftung übernommen

13. Inkrafttreten

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden am 14.12. 2017 beschlossen und tritt am 01. 02. 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige, am 06.07.2017 vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden beschlossene Kinderbetreuungseinrichtungsordnung außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

Oö Kinderbetreuungsgesetz LBGl.Nr.39/2007 i.d.F. LGBL Nr.

Der Bürgermeister